

**Satzung des
Ortsverbands
Weinheim**

Bündnis 90 / Die Grünen

Fassung beschlossen auf der
Jahreshauptversammlung am 9.12. 2021
und in schriftlicher Abstimmung bestätigt und
veröffentlicht am 11.1. 2022

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Ortsverband heißt Bündnis 90/Die Grünen, Kurzname Grüne Weinheim. Der Ortsverband ist eine Untergliederung des Kreisverbands Neckar-Bergstraße von Bündnis 90/Die Grünen.
- (2) Der Ortsverband regelt seine Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung. Wo diese keine Regelung trifft, gilt die Satzung des Kreisverbands, ersatzweise des Landesbands oder des Bundesverbands.
Der Sitz des Ortsverbands ist Weinheim a.d.B.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied des Ortsverbands kann jede und jeder werden, die/der die Grundsätze (Grundkonsens und Satzung) von Bündnis 90/Die Grünen anerkennt und keiner anderen Partei angehört.

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern.

- (1) Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand im Einvernehmen mit dem Ortsvorstand.
- (2) Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann der/die BewerberIn bei der hierfür zuständigen Mitgliederversammlung des Kreisverbands Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.
- (3) Eine Zurückweisung durch den Vorstand und/oder durch die Mitgliederversammlung ist dem/der BewerberIn gegenüber schriftlich zu begründen.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums gegenüber dem/der BewerberIn.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist gegenüber dem Kreisverband zu erklären.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht

Bündnis 90 / Die Grünen, Ortsverband Weinheim

1. an der politischen Willensbildung im Ortsverband und auf allen weiteren Parteiebenen im Rahmen der Gesetze und Satzungen in der üblichen Weise, zum Beispiel Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen, mitzuwirken.
2. im Rahmen der Gesetze und Satzungen an der Aufstellung von KandidatInnen mitzuwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat.
3. sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben.
4. innerhalb von Bündnis 90/Die Grünen das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
5. an allen Sitzungen, Ausschüssen und Parteiorganen teilzunehmen.
6. sich mit anderen Mitgliedern in Arbeitskreisen eigenständig zu organisieren.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht

1. den Grundkonsens von Bündnis 90/Die Grünen zu vertreten.
2. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen.
3. seinen Beitrag regelmäßig zu entrichten.

Der Mitgliedsbeitrag ergibt sich aus der Beitragsordnung des Kreisverbands Neckar-Bergstraße.

II. Gliederung und Organe

§ 6 Organe

Der Ortsverband Weinheim gliedert sich in:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Den Ortsvorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Höchstes Organ des Ortsverbands ist die Mitgliederversammlung. Sie wird durch den Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von 5 Mitgliedern des Ortsverbands einberufen. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zur Jahreshauptversammlung zusammen. Auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder muss auch zu anderen Zeiten eine Hauptversammlung einberufen werden. Die Einladung hat schriftlich mindestens eine Woche vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung kann auch elektronisch (per Email) erfolgen.

(2) Zu den Zuständigkeiten und Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören

1. Die Beschlussfassung über
 - den Rechenschaftsbericht des Vorstands
 - die Entlastung des Vorstands

Bündnis 90 / Die Grünen, Ortsverband Weinheim

2. Die Wahl des Vorstands.
 3. Die Beschlussfassung über die Satzung, die Durchführung von Urabstimmungen, sowie über alle weiteren ihr im Rahmen dieser Satzung zugewiesenen Zuständigkeiten.
 4. Die Wahl von BewerberInnen für öffentliche Ämter im Rahmen der wahlmäßigen Zuständigkeiten und der Gesetze.
 5. Die Beschlussfassung über Anträge und sonstige Anliegen, die an sie gerichtet werden und für die sie zuständig ist oder sich zuständig erklärt
 6. Die Führung der Kasse des Ortsverbands obliegt dem Kreisverband; die Rechnungsprüfung wird durch die PrüferInnen des Kreisverbands vorgenommen.
- (3) Die Mitgliederversammlungen finden öffentlich statt. Nichtmitglieder haben Rede- und Antragsrecht, wenn die Mitgliederversammlung nichts Gegenteiliges beschließt.
- (4) Über die Versammlungen, besonders aber über Wahlen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Ortsverbands besteht aus mindestens 3 Personen. Er wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Vorstand besteht aus den zwei SprecherInnen des Ortsverbands sowie weiteren BeisitzerInnen. Die Mitglieder des Ortsverbands können vor Eintritt in die Wahlen bei jeder Jahreshauptversammlung einzeln beschließen wie viele BeisitzerInnen der zu wählende Vorstand haben soll.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands entscheiden mehrheitlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (4) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören:
 1. Vertretung des Ortsverbands nach außen.
 2. Führung der laufenden Geschäfte, Planung der politischen Arbeit und verantwortungsvoller Umgang mit den finanziellen Mitteln des Ortsverbands.
 3. Aufstellen einer vorläufigen Tagesordnung für die Mitgliederversammlung, die den Mitgliedern zugänglich zu machen ist, und Einberufung der Mitgliederversammlung.
 4. Eine der SprecherInnen betreut in Abstimmung mit der/dem KassiererIn des Kreisverbands die Finanzen des Ortsverbands.

(5) Wahlen

1. In jeweils gesonderten Wahlgängen werden die beiden SprecherInnen gewählt.
2. Weitere Mitglieder des Vorstands können in einem Wahlgang gewählt werden.

3. Gewählt ist jeweils, wer in einem Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält; bei der gemeinsamen Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstands entscheidet die Reihenfolge der erhaltenen Stimmzahl.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Ortsverbands und ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (7) Während seiner Amtszeit ist der Vorstand jederzeit einzeln oder in seiner Gesamtheit abwählbar oder kann erweitert werden. Die Mitgliederversammlung hat jedoch bei einer Abwahl oder dem Rücktritt des gesamten Vorstandes dafür Sorge zu tragen, dass zumindest ein Mitglied des bisherigen Vorstandes die Geschäfte bis zur Vorstandsneuwahl weiterführt, bzw. dass ein kommissarischer Vorstand bestimmt wird. Eine Neuwahl hat in einer Frist von längstens zwei Monaten zu erfolgen.

III. Verfahrensvorschriften

§ 9 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ordnungsmaßnahmen im Bereich des Ortsverbands können grundsätzlich nur vom Kreisschiedsgericht ausgesprochen werden.
- (2) Bei entsprechenden Verstößen durch den Kreis- oder einen Ortsvorstand findet die Landes- bzw. Bundessatzung Anwendung.

§ 10 Beschlussfähigkeit der Organe

- (1) Die Satzung kann nur von der Jahreshauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung geändert werden, die zu diesem Zweck einberufen worden ist und an der mindestens 10% der Mitglieder teilnehmen.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung bei bloßen redaktionellen Satzungsänderungen.

§ 11 Wahlverfahren

- (1) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der KandidatInnen für öffentliche Wahlämter sind geheim.
Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch ergibt.
- (2) Bei Wahlen zu Parteiämtern entscheidet die einfache Mehrheit der auf der jeweiligen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Bündnis 90 / Die Grünen, Ortsverband Weinheim

(3) KandidatInnen für öffentliche Wahlämter werden auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen wie folgt gewählt:

1. Gewählt ist wer im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
2. Sollte ein 2. Wahlgang erforderlich werden, stehen die beiden im 1. Wahlgang stimmstärksten BewerberInnen zur Wahl. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

§ 12 Frauenstatut

Für den Ortsverband gilt das Frauenstatut von Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Auflösung

Über die Auflösung oder Aufteilung des Ortsverbands oder die Verschmelzung mit einem anderen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfähigkeit dieser Versammlung wird in § 10 geregelt. Ein derartiger Beschluss muss durch eine Urabstimmung der Mitglieder des Ortsverbands bestätigt werden. Hierfür und für weitere eventuell nötig Verfahrensschritte finden die jeweils gültigen, entsprechenden Regelungen des Kreisverbands Anwendung.

§ 14 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Sie löst die bisherige Satzung vom 6.3. 2007 ab.

